

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über

die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Reglement)

vom 27. Juni 2016

Revision vom
31. August 2020

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Inhalt	1
§ 2	Ziel	1
§ 3	Definitionen	1
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	2
§ 5	Anspruchsberechtigung	2
§ 6	Massgebendes Einkommen	2
§ 7	Festsetzung der Beiträge und Gebühren	3
§ 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	3
§ 9	Indexierung	4

B. Familienergänzende Kinderbetreuung in Frühbereich

§ 10	Betreuungseinrichtungen	4
§ 11	Betreuungsgutscheine	4
§ 12	Beitragshöhe	5
§ 13	Leistungsbeginn	5
§ 14	Auszahlung der Beiträge	5

C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich

§ 15	Angebot	5
§ 16	Gebühren	6
§ 17	Ausschluss	6

D. Schlussbestimmungen

§ 18	Rückerstattung	6
§ 19	Verordnung	6
§ 20	Zuständigkeiten und Rechtsmittel	7
§ 21	Förderbeiträge	7
§ 22	aufgehoben	7
§ 23	Inkrafttreten	7

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde.

²Es regelt Anspruchsberechtigung sowie die einkommensabhängigen Beiträge und Gebühren an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziel

Die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder
- b. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit oder
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung bzw. der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder
- d. Umsetzen der Empfehlungen einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3 Definitionen

¹Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarstufe¹.

²Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt bis Abschluss der Primarstufe.

³Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes².

¹ 2 Jahre Kindergarten und 6 Jahre Primarschule

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)

⁴Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich werden mittels einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte oder bei Betreuung durch Tageseltern unterstützt.

²Für Kinder im Schulbereich stehen von der Gemeinde betriebene Angebote zu einkommensabhängigen Tarifen zur Verfügung.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Reinach, die ihre Kinder in Tagesfamilien, Kindertagesstätten bzw. kommunalen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich betreuen lassen und eines der in § 2 genannten Ziele verfolgen.

²Die Tätigkeit gemäss § 2 lit. a - c beträgt dabei bei

- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
- einem alleinerziehenden Elternteil, wiederverheiratet oder mit in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebendem/r Partner/in, mindestens 120 % oder
- einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³Eine Unterstützung durch die Gemeinde kann lediglich für die effektive zeitliche Beanspruchung zur Verfolgung eines der in § 2 genannten Ziele beantragt werden.

⁴Die zeitliche Beanspruchung muss belegt werden.

§ 6 Massgebendes Einkommen ¹

¹Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Ziffer 399 der kantonalen Steuererklärung sowie allfälligen Mietzinseinnahmen aus Ziffern 405, 410, 440 und 450.

¹ Revision vom 31. August 2020

²Davon können jeweils CHF 10'000 für das zweite Kind und jedes weitere Kind abgezogen werden, sofern diese minderjährig sind.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁴Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet; Näheres bestimmt die Verordnung.

⁵Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem Reinvermögen von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren ¹

¹Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuererklärung. Die Steuererklärung kann anhand der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung überprüft werden.

²Der Beitrag oder die Gebühr wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens 25% verändert.

³Einzelheiten sowie der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge respektive der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

²Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags respektive der Gebühr zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

³Wenn die Anspruchsberechtigten die zumutbare und notwendige Mitwirkung verweigern, das Geld zweckentfremden bzw. der Gemeinde Informationen vorenthalten, haben sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung.

¹ Revision vom 31. August 2020

§ 9 Indexierung

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement aufgeführten Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen, wenn sich der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mindestens fünf Punkte verändert hat. Ausgangsbasis ist der Indexstand vom Dezember 2015 (100 Punkte).

B. Familienergänzende Kinderbetreuung in Frühbereich

§ 10 Betreuungseinrichtungen

¹Als Betreuungseinrichtungen für den Frühbereich gelten Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Kantonen.

²Diese erfüllen die folgenden Voraussetzungen:

- a. Tagesfamilien sind einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen
- b. Kindertagesstätten verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.

³Zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache werden Einrichtungen, die hauptsächlich in einer Fremdsprache betreuen, nicht anerkannt.

⁴Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchführen.

⁵Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

§ 11 Betreuungsgutscheine

¹Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Reinach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich vergünstigt.

²Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Einrichtung gemäss § 10 betreuen lassen und die Vorgaben gemäss § 5 erfüllen, haben nach Massgabe von § 6 Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 12 Beitragshöhe

¹Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine ist einkommensabhängig.

²Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt.

³Für Kinder unter 18 Monaten wird ein 'Babytarif' vergütet, sofern die betreuende Institution diesen in Rechnung stellt.

⁴Die genauen Beiträge werden in der Verordnung bestimmt.

§ 13 Leistungsbeginn

¹Erziehungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der Gemeinde geltend.

²Die Gemeinde verfügt den Leistungsbeginn zusammen mit dem Leistungsumfang und der Beitragshöhe.

³Eine rückwirkende Ausrichtung von Beiträgen ist nicht möglich.

§ 14 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden in der Regel den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

²In Ausnahmefällen kann Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.

C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich

§ 15 Angebot ¹

¹Für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wird von der Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

²Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden analog der Betreuungsgutscheine im Frühbereich berechnet.

³Die Betreuung ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Vormittag bis 18.00 Uhr gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert.

¹ Revision vom 31. August 2020

⁴Während der Schulferien wird Ferienbetreuung angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl Wochen.

§ 16 Gebühren

¹Die Inanspruchnahme des Angebots ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind einkommensabhängig und setzen sich zusammen aus den Kosten für die Mittagsverpflegung und den Betreuungskosten.

²Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt.

³Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen und/oder steuerbarem Vermögen gemäss § 6 Abs. 5 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

⁴Die Gebühren werden in der Verordnung festgelegt.

§ 17 Ausschluss

¹Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in Einrichtungen im Schulbereich verfügen.

²Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben oder wenn Gebührenausschüsse nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Rückerstattung

¹Unrechtmässig erhaltene Beiträge bzw. Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung im Schweizerischen Obligationenrecht.

§ 19 Verordnung

¹Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

²Er ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 20 Zuständigkeiten und Rechtsmittel

¹Die Verwaltung verfügt den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 21 Förderbeiträge

¹Der Gemeinderat kann Beiträge bis gesamthaft CHF 5000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

²Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 22 Übergangsbestimmung (aufgehoben) ¹

§ 23 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

4153 Reinach, 27. Juni 2016

Einwohnerrat Reinach BL

Das vorstehende FeB-Reglement ist mit Verfügung vom 17. Oktober 2016 von der Bildungsdirektion genehmigt worden. Es tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

¹ Revision vom 31. August 2020

Die vom Einwohnerrat am 31. August 2020 beschlossene Revision wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. November 2020 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.